



Herausgabe  
Verlag und Druck: Stadt Frankenthal (Pfalz)  
- Bereich Zentrale Dienste -  
Rathausplatz 2-7  
67227 Frankenthal (Pfalz)  
[www.frankenthal.de](http://www.frankenthal.de)

## **Amtsblatt der Stadt Frankenthal (Pfalz)** für öffentliche Bekanntmachungen

Nummer: 30/2026  
Datum: 30.06.2026

Inhalt

Seite 264

- Bekanntmachung der Gebührenordnung der Stadt Frankenthal (Pfalz) über die Erhebung von Parkgebühren für das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen sowie für das Bewohnerparken (Parkgebührenordnung - ParkGebV) vom 01.07.2026

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal wöchentlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) erhältlich: Bürgerservice im Rathaus, Lesecafé in der Stadtbücherei sowie in den Büros der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher. Weiterhin erscheint das Amtsblatt online auf [www.frankenthal.de/amsblatt](http://www.frankenthal.de/amsblatt).

## **BEKANNTMACHUNG**

### **Gebührenordnung der Stadt Frankenthal (Pfalz) über die Erhebung von Parkgebühren für das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen sowie für das Bewohnerparken (Parkgebührenordnung - ParkGebV) vom 01.07.2026**

Aufgrund des § 6a Abs. 5a und 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310; 919), in der jeweils gültigen Fassung, und der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für die Festsetzung der Parkgebühren vom 28. März 2023, in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Stadtverwaltung nach Anhörung des Stadtrates folgende Gebührenordnung:

#### Allgemeine Parkgebühren

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen im Stadtgebiet von Frankenthal (Pfalz) als gebührenpflichtig gekennzeichnet ist, werden Gebühren erhoben.
- (2) Öffentliche Straßen und Plätze im Sinne dieser Verordnung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten bzw. der Widmungsvermutung nach § 54 Landestraßengesetz unterliegenden Straßen, Wege und Plätze sowie tatsächlich öffentliche Flächen, auf denen verkehrsbehördliche Anordnungen zum Parken getroffen wurden.
- (3) Zur Gewährleistung der Nutzung öffentlichen Parkraumes durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern und zur Abgeltung des für die Benutzer in Frankenthal (Pfalz) festzustellenden erhöhten Parkraumwertes werden die Gebühren für Kurzzeitparken entsprechend dem Wert des Parkraumes in unterschiedlicher Höhe und Dauer nach Maßgaben der §§ 2 bis 5 festgesetzt.

### **§ 2 Bewirtschaftungsgebiet**

Die Gebührenordnung für das Parken gilt für die gekennzeichneten Parkplätze auf folgenden Straßen, Straßenbereichen und Plätzen im Stadtgebiet (s. Anlage 1):

1. die Kernzone (Zone 1) des Stadtgebietes (Wormser Straße vom Rathausplatz bis Wormser Tor; Speyerer Straße bis Speyerer Tor; Mühlstraße; August-Bebel-Straße bis Elisabethstraße; Karolinenstraße, Schmiedgasse östlich der Wormser Straße).

2. die übrigen gebührenpflichtigen Parkzonen (Zone 2 und 3) Stadtgebiet und Elsa-Brandström-Straße.

### **§ 3 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Parkgebühren beträgt:

in der Zone 1 (Kernzone):

15 min. für 40 Cent (gleitende Parkzeitwahl in 20 Cent-Schritten)  
Höchstparkdauer: 60 Minuten

in der Zone 2 (Justizzentrum):

15 min. für 40 Cent (gleitende Parkzeitwahl in 20 Cent-Schritten)  
Höchstparkdauer: 60 Minuten

in den Zone 3 (Ringzone):

15 min. für 40 Cent (gleitende Parkzeitwahl in 20 Cent-Schritten)  
Höchstparkdauer: 120 Minuten

- (2) Zu der jeweiligen Parkzeit wird in den Zonen ein kostenfreier Zeitzuschlag von 15 Minuten gewährt.
- (3) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, ist die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe in den Entgelten enthalten.

### **§ 4 Gebührenerhebung**

Die Erhebung erfolgt durch Zahlung an Parkscheinautomaten, Parkzeituhren oder eines digitalen mobilen Bezahlsystems zur Überwachung der Parkzeit, dies gilt nicht für die Überwachung der Parkzeit durch Parkscheiben.

### **§ 5 Bewirtschaftungsdauer**

- (1) Parkgebühren werden von Montag bis Samstag von 8:00 Uhr bis 19:00 Uhr erhoben.
- (2) Außerhalb dieser Zeitrahmen und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen werden grundsätzlich keine Parkgebühren erhoben.

- (3) Ausnahmen von der Bewirtschaftung kann die Straßenverkehrsbehörde erlassen.

## Bewohnerparkausweise

### **§ 6 Geltungsbereich Bewohnerparken**

- (1) Die nachfolgenden Regelungen gelten für die §§ 6 - 11 dieser Gebührenordnung für die Gebührenerhebung des Bewohnerparkens in Form einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 4a StVO (Bewohnerparkausweis) an allen öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Frankenthals, die sich in einer nach § 45 Abs. 1b, Nr.2a StVO bestandskräftig angeordneten Bewohnerparkzone befinden. In den Bewohnerparkzonen (s. Anlage 2) sind entsprechend gekennzeichnete Bereiche ausschließlich oder zeitweise zum Parken für Bewohner/innen mit entsprechendem Parkausweis vorbehalten.
- (2) Öffentliche Straßen und Plätze im Sinne dieser Verordnung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten bzw. der Widmungsvermutung nach § 54 Landestraßengesetz unterliegenden Straßen, Wege und Plätze sowie tatsächlich öffentliche Flächen, auf denen verkehrsbehördliche Anordnungen zum Bewohnerparken getroffen wurden.
- (3) Bewohner/innen, die den Haupt- oder Nebenwohnsitz in einer Straße, welche zu einem Bewohnerbezirk gehört und Halter eines Fahrzeugs sind, können einen Bewohnerparkausweis beantragen. Jeder Bewohner erhält nur einen Ausweis, unabhängig von der Anzahl der Fahrzeuge, welche er vorhält. Für Firmenfahrzeuge oder Fremdfahrzeuge ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

### **§ 7 Gebührenpflicht und Gebührenhöhe**

- (1) Für die Erteilung eines Bewohnerparkausweises wird eine Gebühr erhoben.
- (2) Die Gebühr für den Bewohnerparkausweis beträgt sowohl für den Neuantrag als auch für die Verlängerung 160,00 € pro Jahr.
- (3) Bei Bearbeitungen eines gültigen Bewohnerparkausweises wie Kennzeichenwechsel, Kfz-Wechsel, Verlust des Ausweises oder Gebührenerstattung wird eine Verwaltungsgebühr von 15,00 € erhoben.

### **§ 8 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer den Bewohnerparkausweis beantragt.

### **§ 9 Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ausstellung des Bewohnerparkausweises, der grundsätzlich eine Gültigkeit von einem Jahr hat.
- (2) Die Gebührenschuld im Falle der Bearbeitung eines bereits bestehenden Bewohnerparkausweises entsteht mit Eingang eines entsprechenden Antrages bei der zuständigen Behörde, in allen anderen Fällen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

### **§ 10 Gebührenfestsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr für den Bewohnerparkausweis, welcher in der jeweilig für die Straße zutreffenden Zone (s. Anlage 2) zum Parken berechtigt, richtet sich nach § 7 Abs. 2 dieser Ordnung.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids in voller Höhe an den Gebührenschuldner fällig. Sofern die Beantragung, Ausstellung oder Bearbeitung vor Ort erfolgt, werden die Gebühren sofort fällig und sind vor Ort vollständig zu begleichen.
- (3) Bei Bearbeitungen eines gültigen Bewohnerparkausweises nach § 7 Abs. 3 dieser Ordnung wird eine Gebühr in Höhe von 15,00 Euro erhoben.
- (4) Die Festsetzung erfolgt durch Gebührenbescheid. Bei Beantragung, Ausstellung oder Bearbeitung vor Ort werden die Gebühren unmittelbar vor Ort festgesetzt.

### **§ 11 Gebührenerstattung**

- (1) Die Gebührenerstattung für gültige Bewohnerparkausweise richtet sich nach vollen, nicht angebrochenen Monaten.
- (2) Bei Wechsel des Fahrzeuges wird eine etwaige Gebührenerstattung mit der neuen Gebühr verrechnet. Für das neue Fahrzeug wird die Jahresgebühr nach § 10 dieser Ordnung berechnet.
- (3) Bei Rückgabe des nicht mehr benötigten Ausweises ist das Datum des Eingangs bei der Behörde maßgeblich für die Berechnung nach Abs.1.

Schlussbestimmungen

**§ 12 Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)  
Frankenthal (Pfalz), 04.03.2026

Dr. Nicolas Meyer  
Oberbürgermeister

## Anlage 1: Parkgebührenzonen

### Kernzone, Zone 1:

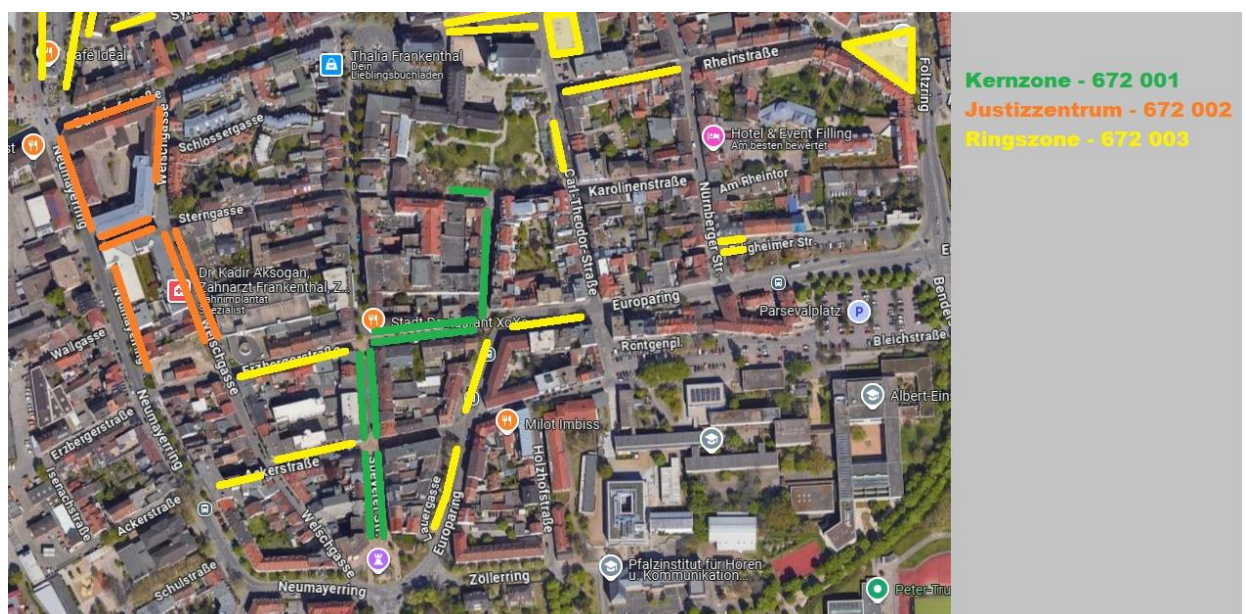
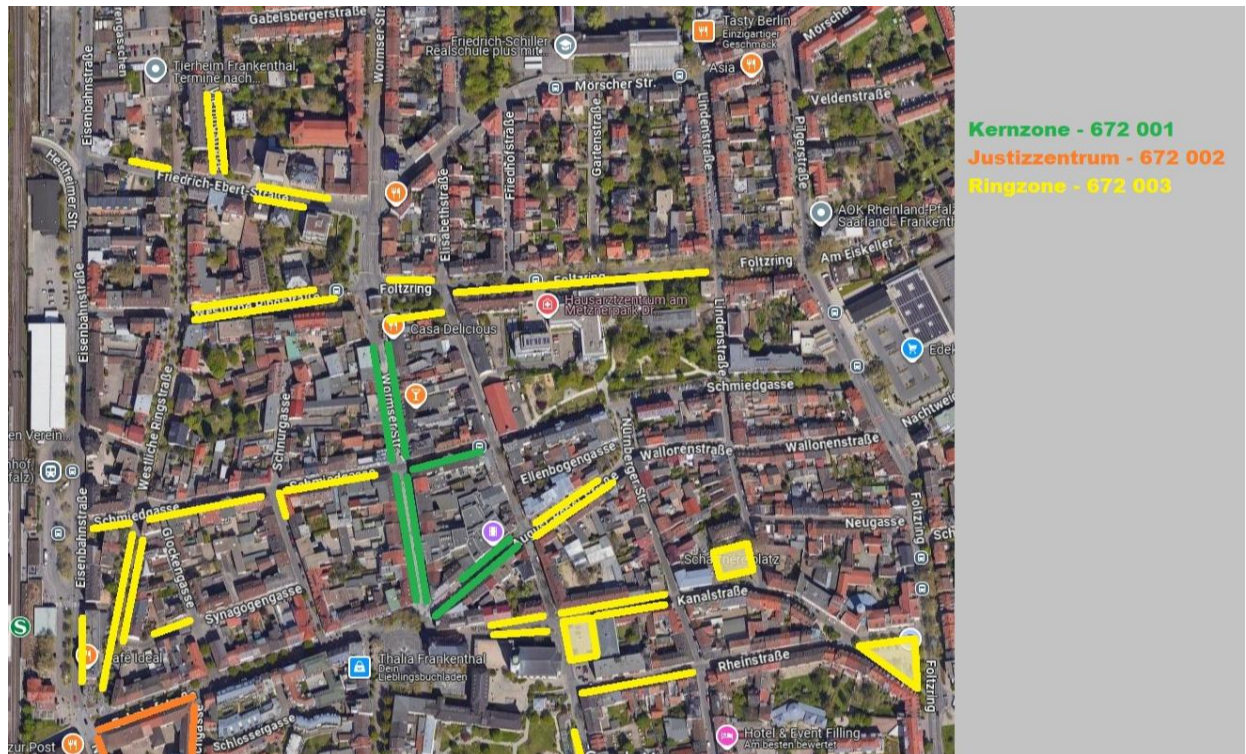
Wormser-, Speyerer Straße, Westl. August-Bebel-Straße, Karolinenstraße, Mühlstraße, Schmiedgasse östlich der Wormser Straße

### Justizzentrum, Zone 2:

Bahnhofstraße, Neumayerring, Welschgasse, Emil-Rosenberg-Straße

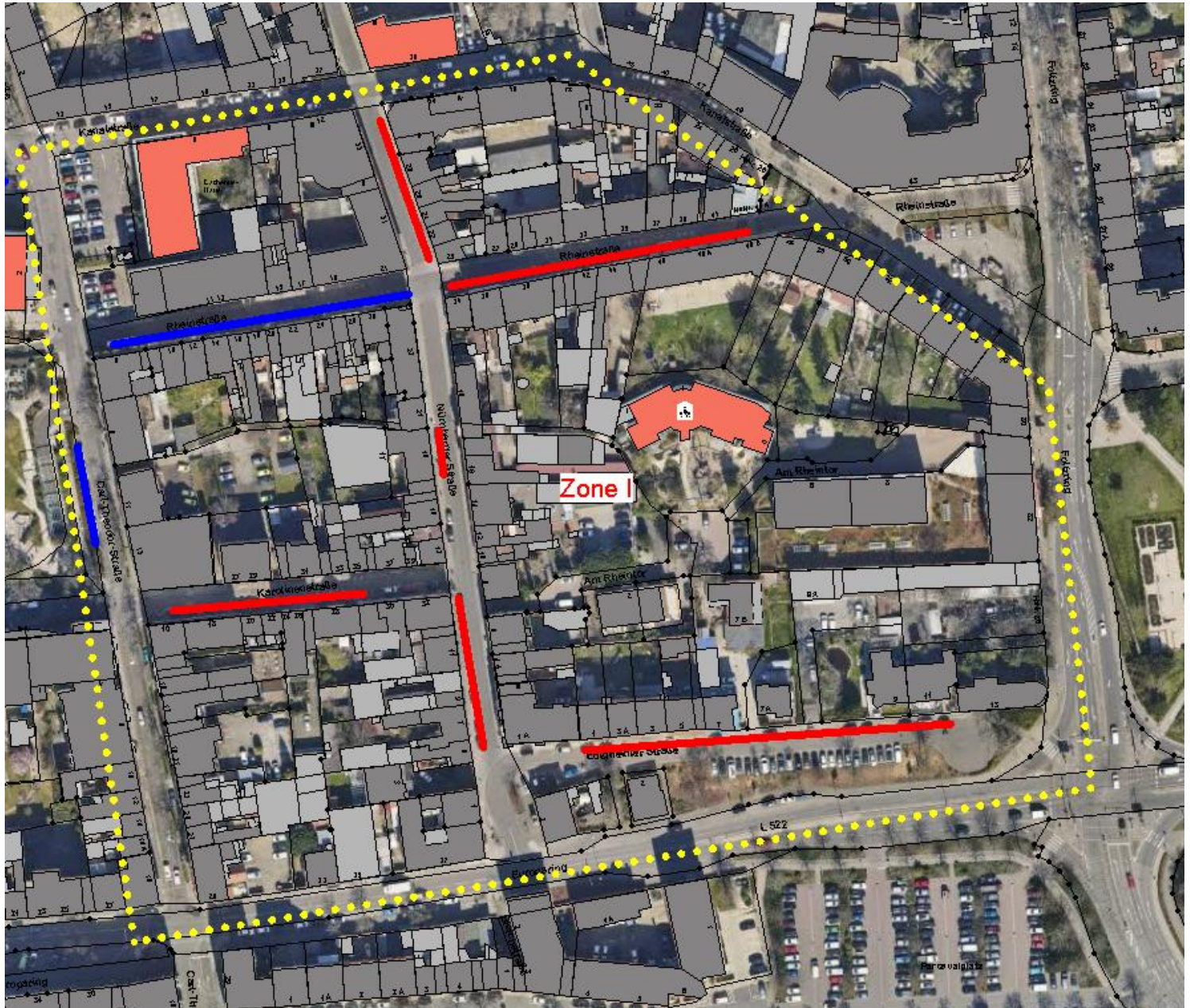
### Ringzone, Zone 3 (im Plan gelb markiert):

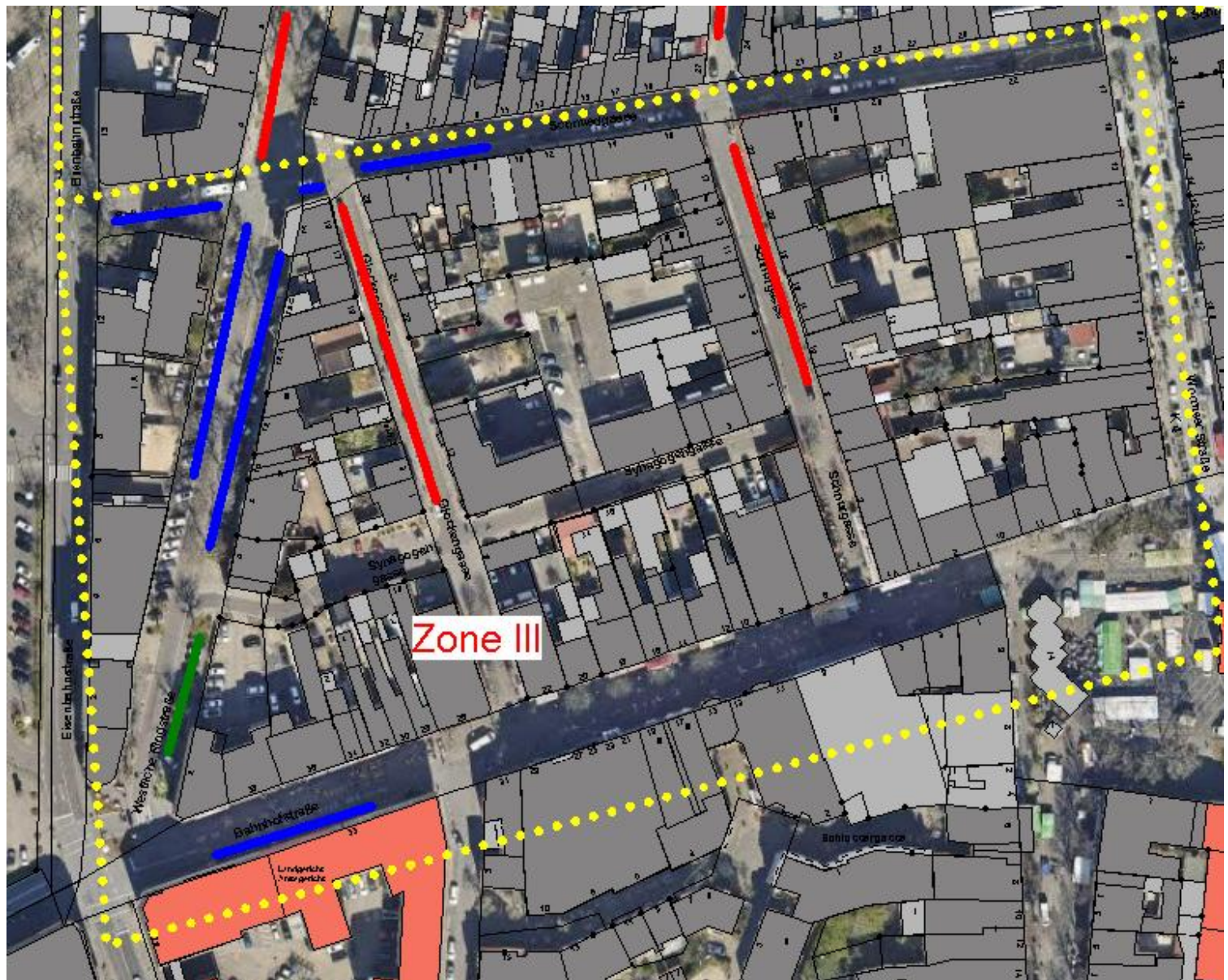
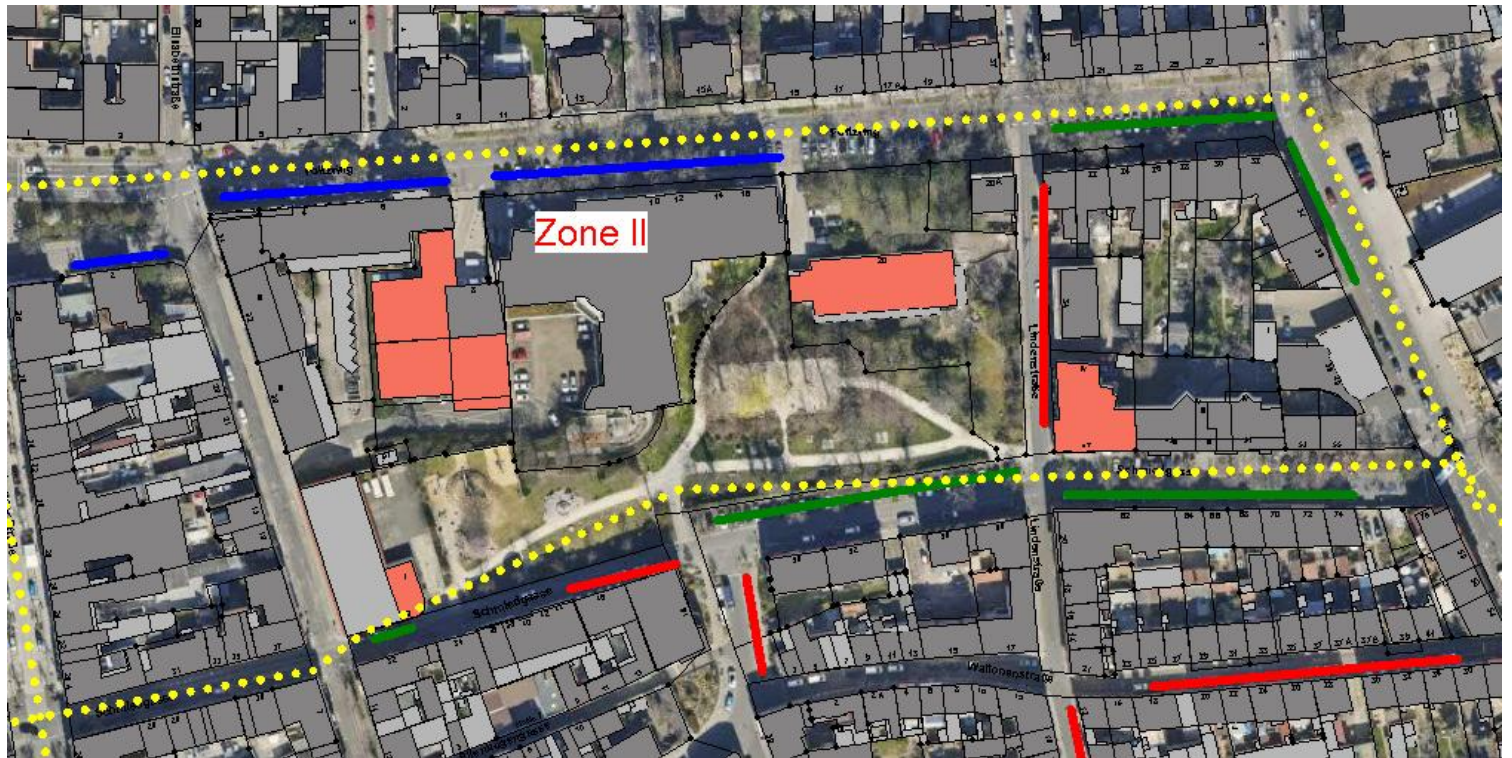
Eisenbahnstraße, Westl. Ringstraße, Schmiedgasse westlich der Wormser Straße, Synagogengasse, Schnurgasse, östlich. August-Bebel-Straße, Foltzring, Kanalstraße, Schaffnereiplatz, Rheinstraße (inkl. Parkplatz Rheinstraße), Ackerstraße, Erzbergerstraße, Schaffnereiplatz, Europaring, Friedrich-Ebert-Straße, Vierlingstraße, Carl-Theodor-Straße

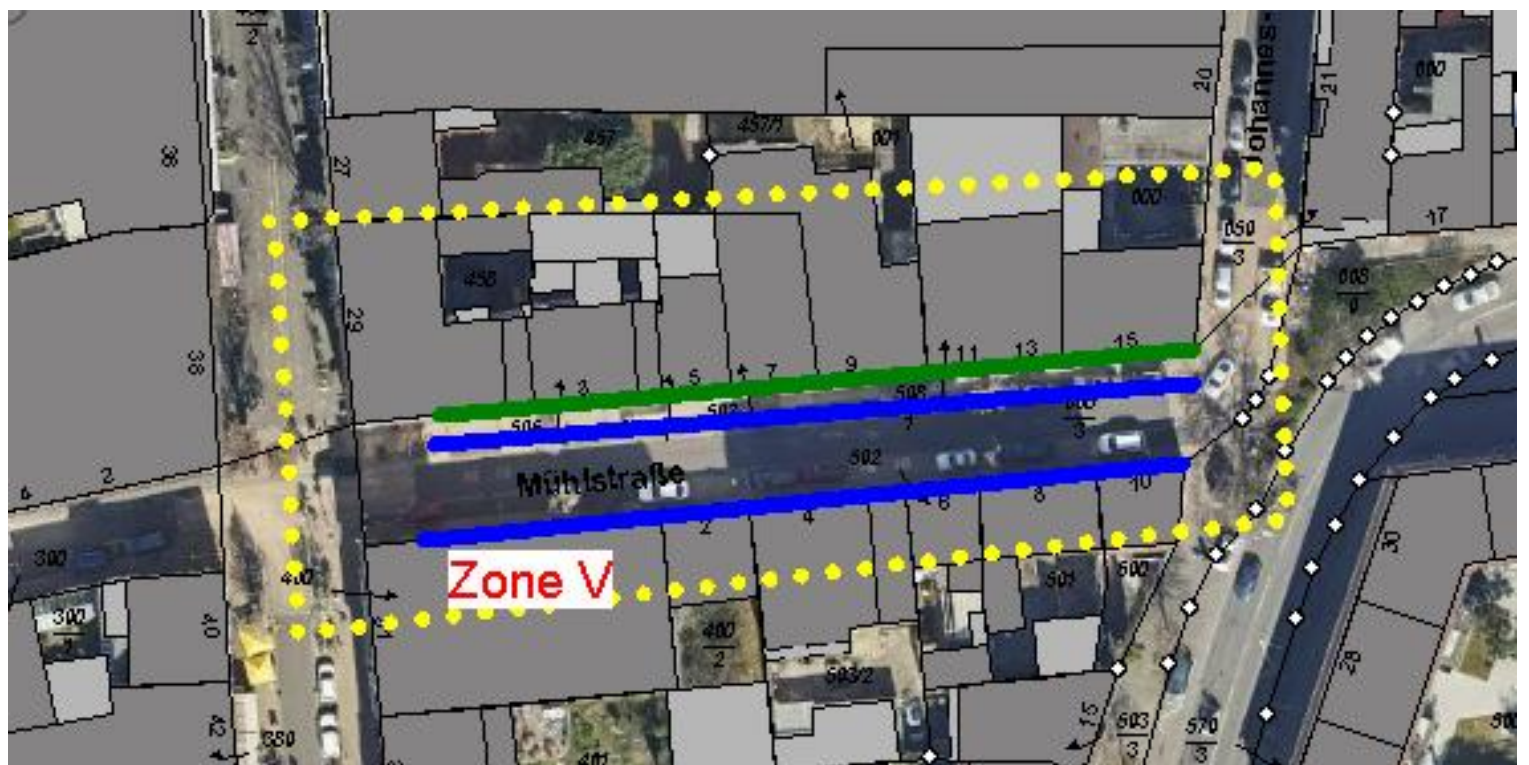
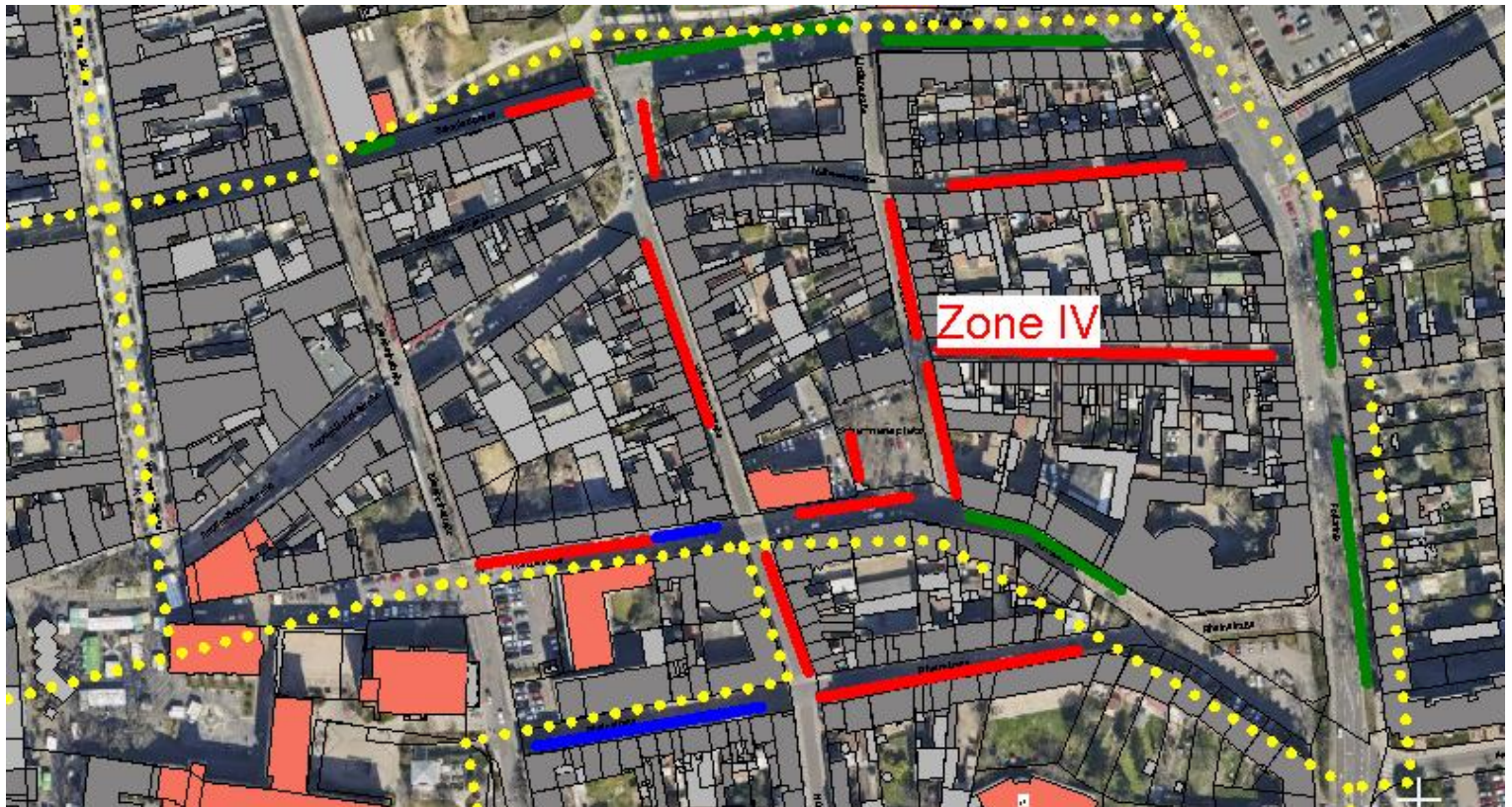


## Anlage 2: Bewohnerparkzonen

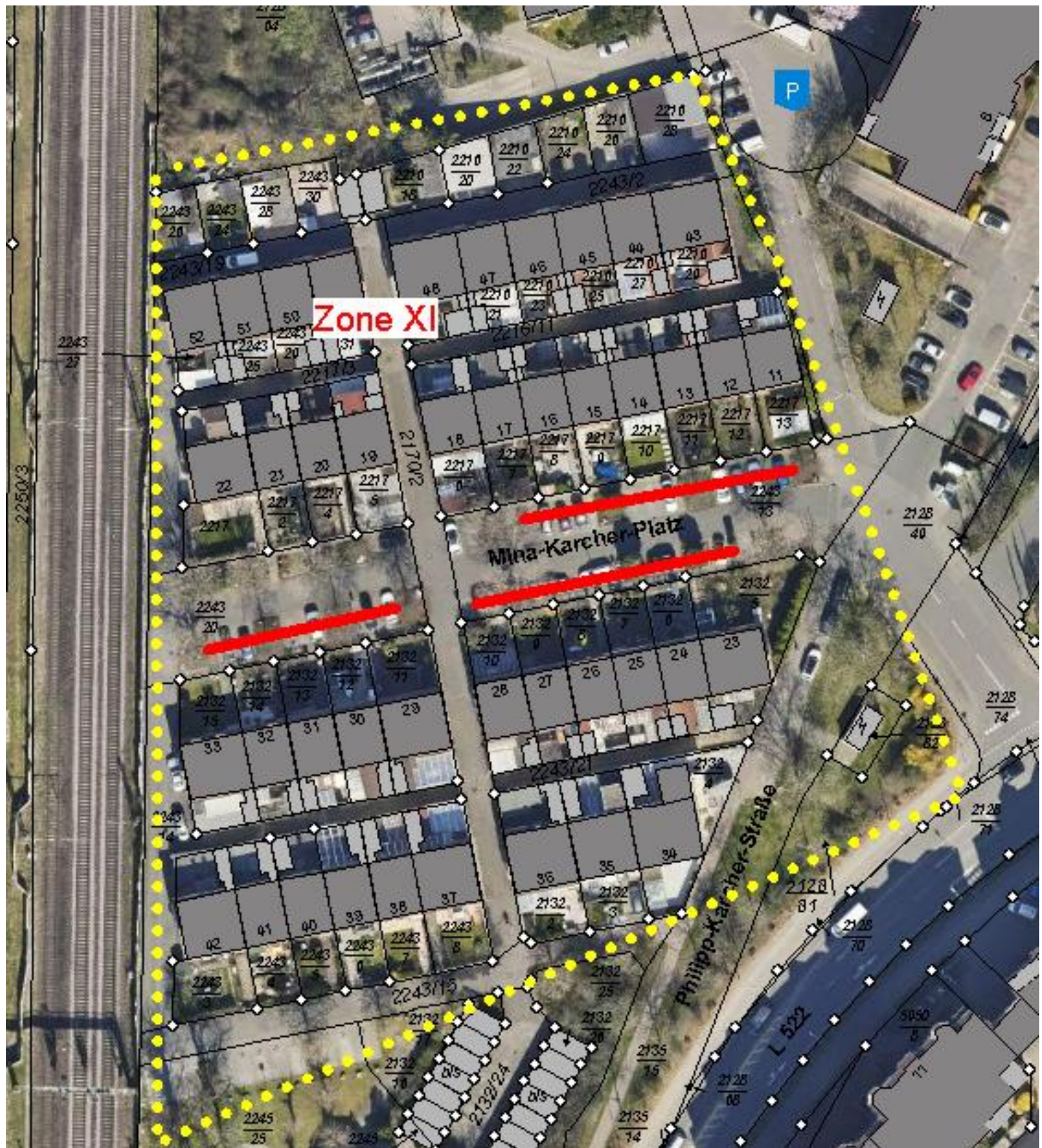
- Reines Bewohnerparken
- Parken mit Parkschein, Bewohner Frei
- Zeitlich befristetes Bewohnerparken (18 – 7 h)











**Anlage 3****Bewirtschaftung Elsa-Brandström-Straße, Zone 4**